

52. Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft m. b. H. über die aus wichtigen Gründen beantragte Enthebung eines Gesellschafters vom Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes. Ist dieser Gesellschafter zur Teilnahme an der Abstimmung berechtigt?

II. Zivilsenat. Urte. v. 14. März 1922 i. S. E.-Kraftbandgesellschaft
m. b. H. (Bekl.) w. E. (Kl.). II 472/21.

I. Landgericht III Berlin, Kammer f. Handelsfachen. — II. Kammergericht daselbst.

Im Jahre 1906 gründete der Kläger mit neun anderen Personen die beklagte Gesellschaft, deren Unternehmen die Verwertung seiner Erfindungen zum Gegenstande hatte. Das Stammkapital der Beklagten betrug 300 000 *M.*, sein Geschäftsanteil 149 000 *M.*, davon 49 000 *M.* ohne Stimmrecht. Nach § 9 der Satzung war er auf fünf Jahre zum Geschäftsführer bestellt. Auch war ein Aufsichtsrat vorgesehen, der nach § 11 der Satzung aus drei Personen mit einjähriger Amtsdauer bestehen sollte. In einer am 27. Juni 1909 abgehaltenen Gesellschafterversammlung, in der Gesellschafter mit zusammen 234 000 *M.* Geschäftsanteilen vertreten waren, wurde einstimmig die Erhöhung des Stammkapitals auf 330 000 *M.*, die Zulässigkeit der Vermehrung der Aufsichtsratsmitglieder auf höchstens fünf Personen und schließlich folgendes beschlossen:

„E.“ (der Kläger) „ist, so lange er nicht Geschäftsführer ist, auf sein Verlangen dauernd Mitglied des Aufsichtsrats.“

Im Anschluß hieran kam am 22. Januar 1910 „mit rückwirkender Kraft vom 1. Juli 1909“ zwischen der Beklagten, vertreten durch ihre damaligen drei Aufsichtsratsmitglieder, und dem Kläger ein Vertrag zustande, worin unter anderem vereinbart wurde, daß der Kläger sein Amt als Geschäftsführer der Beklagten niederlege (§ 1), sowie daß er laut Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 27. Juni 1909 ständiger dem Aufsichtsrate der Beklagten angehöre und das Recht habe, die Geschäftsbücher und Akten der Beklagten einzusehen (§ 2). Seitdem nahm der Kläger das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds für sich in Anspruch. Im Laufe der Zeit entstanden Streitigkeiten zwischen ihm und einem Teile der übrigen Gesellschafter, der über eine knappe Stimmenmehrheit verfügte. Auch kam es zu zahlreichen Prozessen mit wechselndem Ausgang.

Am 20. Juni 1920 fand eine Gesellschafterversammlung statt, deren Tagesordnung u. a. folgende Punkte enthielt:

1. „Antrag des Betriebsrats unter Berufung auf § 66 Nr. 3 des Betriebsrätegesetzes: Amtsenthebung des Aufsichtsratsmitglieds E.“
3. „Antrag der Gesellschafter B. und W. auf a) . . . b) sofortige Enthebung des E. von seinem Amte als Mitglied des Aufsichtsrats.“ Zu Punkt 1 wurden, nachdem der Kläger das Recht des Betriebsrats zur Stellung des Antrags bestritten und für sich das Recht auf Verbleiben im Aufsichtsrat in Anspruch genommen hatte, für den Antrag auf Amtsenthebung des Klägers 1510 Stimmen, gegen den Antrag 1160 Stimmen (darunter die 1000 des Klägers) bei 140 Stimmen-

enthaltungen abgegeben. Zu Punkt 3b ergaben sich 1510 Stimmen für, 1100 (darunter die 1000 des Klägers) gegen den Antrag und 200 Stimmenthaltungen. Sodann verkündete der Vorsitzende „als Beschluß der Versammlung“, weil die Stimmen des Klägers nicht mitzuzählen seien, „daß der Antrag 3b der Tagesordnung mit allen Stimmen gegen 100 Stimmen angenommen sei.“ Hiergegen legte der Kläger sofort Protest ein, weil seine Stimmen zu Unrecht nicht mitgezählt worden und weil seine Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat, als ein ihm in der Gesellschafterversammlung vom 27. Juni 1909 verliehenes Sonderrecht, ohne seine Zustimmung nicht aufgehoben werden könne.

Demnächst erhob er Klage mit dem Antrage:

1. festzustellen, daß die Beschlußfassung zu Punkt 1 der Tagesordnung als nicht erfolgt anzusehen sei, eventuell festzustellen, daß der Antrag von der Gesellschafterversammlung abgelehnt worden sei, eventualissime, den Beschluß für nichtig zu erklären; 2. festzustellen, daß zu Punkt 3b der Tagesordnung der Antrag von der Gesellschafterversammlung abgelehnt worden sei, eventuell, den Beschluß für nichtig zu erklären.

Das Landgericht erkannte auf Feststellung, daß die Anträge zu Punkt 1 und 3b der Tagesordnung von der Gesellschafterversammlung abgelehnt worden seien. Das Kammergericht wies die Berufung der Beklagten zurück und stellte auf die Anschlußberufung des Klägers fest, daß die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der Beklagten vom 20. Juni 1920 zu Punkt 1 und zu Punkt 3b der Tagesordnung nichtig seien. Die Revision der Beklagten hatte nur den Erfolg, daß das Urteil des Landgerichts wieder hergestellt wurde.

Aus den Gründen:

... Zunächst ist es verfehlt, wenn das Kammergericht den Beschluß der Gesellschafterversammlung der Beklagten vom 20. Juni 1920 zu Punkt 1 der Tagesordnung deswegen für nichtig erachtet, weil der Betriebsrat nicht berechtigt gewesen sei, die Enthebung des Klägers von dem Amt eines Aufsichtsratsmitglieds zu beantragen. Es kann ganz dahingestellt bleiben, ob das für die Einberufung der Gesellschafterversammlung zuständige Organ der Beklagten (Geschäftsführer oder Aufsichtsrat) verpflichtet war, auf den von dem Betriebsrat unter Berufung auf § 66 Nr. 3 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (RGBl. S. 147) gestellten Antrag hin die Beschlußfassung der Versammlung über die Amtsenthebung des Klägers herbeizuführen. Denn nachdem der Gegenstand des Antrags einmal auf die Tagesordnung der ordnungsmäßig einberufenen Gesellschafterversammlung gesetzt und die Tagesordnung, wie feststeht, formrichtig und rechtzeitig bekannt gemacht worden war (vgl. § 51 GmbHG.), kam der etwaige Mangel der Befugnis des Betriebsrats, einen derartigen Antrag zu stellen, nicht

weiter in Betracht. Für die Zulässigkeit der Beschlußfassung der Gesellschafter und für die Wirksamkeit des gefaßten Beschlusses ist es völlig gleichgültig, aus welchem Anlasse das für die Einberufung der Versammlung zuständige Gesellschaftsorgan den Gegenstand der Tagesordnung festgesetzt hat. Ob, wie die Beklagte in der mündlichen Revisionsverhandlung noch geltend gemacht hat, die Beschlußfassung über Punkt 1 der Tagesordnung auch deshalb erfolgen durfte, weil in der Gesellschafterversammlung vom 20. Juni 1920 alle vorhandenen Stimmen (die 1000 Stimmen des Klägers und die 1810 Stimmen der übrigen Gesellschafter) vertreten waren, bedarf hiernach keiner Erörterung (vgl. Staub-Hachenburg zu § 51 GmbHG. Anm. 10).

Das Kammergericht irrt, aber auch insofern, als es bei Feststellung der Wichtigkeit der Beschlüsse zu Punkt 1 und 3b der Tagesordnung von der Annahme ausgeht, daß die Beschlüsse auf Amtsenthebung lauteten. Es übersieht, daß der Kläger bei beiden Punkten seine 1000 Stimmen gegen die Amtsenthebung abgegeben hat, und daß ein Beschluß der Gesellschafterversammlung, ihn von der Abstimmung auszuschließen, nicht ergangen ist. Nur der Leiter der Versammlung, und auch dieser erst nach der Abstimmung, hat der Meinung Ausdruck gegeben, daß der Antrag auf Amtsenthebung zu Punkt 3b der Tagesordnung als angenommen zu gelten habe, weil die Stimmen des Klägers nicht mitzuzählen seien. Das Kammergericht ist dagegen der Ansicht, daß der Kläger zum Mitstimmen berechtigt gewesen sei und daß er, wenn überhaupt, nur mit Dreiviertelmehrheit seines Amtes habe entsetzt werden können. Es hätte deshalb, wie es das auch in der Formel seines Urteils durch Zurückweisung der Berufung der Beklagten getan hat, die Feststellung des Landgerichts billigen müssen, daß die Anträge auf Amtsenthebung des Klägers von der Gesellschafterversammlung abgelehnt worden seien. Gingen aber die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung auf Ablehnung der Amtsenthebung, so durfte dem Antrage des Klägers, die Wichtigkeit dieser ihn nicht beschwerenden Beschlüsse festzustellen, nicht stattgegeben werden, weil es an jedem Feststellungsinteresse fehlte (§§ 256, 280 ZPO.).

Der Kläger hat denn auch wohl die Feststellung der Wichtigkeit der Beschlüsse zu Punkt 1 und 3b der Tagesordnung wegen der von ihm behaupteten Unentziehbarkeit des ihm eingeräumten Rechts auf Sitz und Stimme im Aufsichtsrate nur für den Fall begehrt, daß die Beschlüsse als auf Amtsenthebung gehend anzusehen wären, weil entweder die Stimmen des Klägers nicht mitgezählt werden dürften, oder weil beim Vorliegen wichtiger Gründe die Amtsenthebung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden könnte. Beides ist jedoch, und damit stellt sich zugleich die erfolgte Zurückweisung der Berufung der Beklagten gegen die Entscheidung des Landgerichts als gerechtfertigt

dar, mit dem Kammergerichte zu verneinen. Nach dem Gesetz kann in Ermangelung einer abweichenden Bestimmung des Gesellschaftsvertrags die Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrats nur mit einer Mehrheit widerrufen werden, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Stammkapitals umfaßt (vgl. § 52 GmbHG., § 243 Abs. 4 SGB.). Daß beim Vorliegen wichtiger Gründe eine geringere Mehrheit genügen sollte, ist aus dem Gesetz, insbesondere aus § 38 Abs. 2 GmbHG., nicht zu entnehmen und auch nicht mit der Erwägung zu rechtfertigen, daß andernfalls die Handlungsfreiheit der Gesellschaft in unzulässigerweise beschränkt wäre (vgl. § 61 GmbHG.). Es bedarf daher keiner Erörterung, ob das Sonderrecht eines Gesellschafters auf dauernde Zugehörigkeit zum Aufsichtsrate, wie es nach der bedenkenfreien Feststellung des Kammergerichts dem Kläger eingeräumt worden ist, überhaupt ohne Zustimmung des Berechtigten, aus wichtigen Gründen, aufgehoben werden könnte (§ 35 SGB.), und ob bei dem Vorliegen der Aufhebung im Wege der Abstimmung oder durch eine gegen den Berechtigten zu richtende Klage herbeizuführen wäre. Denn es ist keinesfalls anzuerkennen, daß nach § 47 Abs. 4 GmbHG. ein Gesellschafter bei der Beschlussfassung über den Widerruf seiner Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrats nicht mitstimmen dürfte, weil die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits ihm gegenüber beträfe. In dieser Hinsicht darf auf die ständige Rechtsprechung des erfindenden Senats, an der festzuhalten ist, verwiesen werden (RGZ. Bd. 74 S. 276, Ab. 81 S. 37, JW. 1915 S. 195 Nr. 7, 1919 S. 313 Nr. 15).